



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern

Per Mail:
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Bern, 22. September 2017

Bürgerrechtsverordnung: Umsetzung des Bundesbeschlusses über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Umsetzung der erleichterten Einbürgerung von Personen der dritten Generation Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Grundzüge der erleichterten Einbürgerung sind im revidierten Bürgerrechtsgesetz bereits detailliert geregelt. Da es sich um ein eidgenössisches Verfahren handelt, gibt es aus Sicht des Städteverbandes keine substantiellen Einwände. Wir haben das Vorhaben, die Einbürgerung der dritten Generation zu erleichtern, auch in der Volksabstimmung unterstützt.

Konkrete Anliegen

Wir sehen es grundsätzlich als begrüssenswert an, dass die Glaubhaftmachung über das Aufenthaltsrechts der ersten Ausländergeneration auch mittels Bescheinigungen aus den kommunalen Einwohnerregistern bestätigt werden soll. Trotzdem geben wir folgende Punkte zu bedenken:

Der praktische Ablauf ist komplex: Eine spezifische, individuelle Wohnsitzbescheinigung (inklusive ausländerrechtlicher Aufenthaltsart) erhält eine Drittperson heute ausschliesslich mit Vollmacht. Das heisst, der Grossvater oder die Grossmutter müsste den „einbürgerungswilligen“ Enkel zur Erlangung seines/ihrer Wohnzeugnisses bevollmächtigen.



In diesem Zusammenhang muss zudem die Frage aufgeworfen werden, wie vorgegangen wird, wenn die Grosseltern bereits verstorben sind. Auch in solchen Fällen ist das Ausstellen einer Bescheinigung heute kompliziert. Es ist eine Interessenabwägung notwendig, unter Einbezug des Datenschutzes.

Zudem ist zu bedenken, dass die Glaubhaftmachung eines Aufenthaltsrechts alleine durch einen Auszug des Zivilstandsregisters nicht möglich ist. Aufgrund eines Zivilstandsereignisses ein gültiges Aufenthaltsrecht abzuleiten, ist – wie auch im erläuternden Bericht auf S. 6 festgehalten – grundsätzlich nicht möglich. Der Eintrag ist eine Momentaufnahme und bestätigt nur, dass sich die Person in diesem Zeitpunkt in der Schweiz aufgehalten hat. Ob die Person dabei als Touristin, Niederlasser, Aufenthaltlerin oder Saisonnier etc. in der Schweiz war, geht aus dem Eintrag mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht hervor. Hierzu müssen zusätzliche Dokumente herangezogen werden.

Daten aus den 60er-, 70er- oder 80er-Jahren sind in Archiven physisch abgelegt oder teilweise sogar in zentralen Staatsarchiven hinterlegt. Für die Gemeinden und Städte wird der Aufwand für die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen aufwändig. Aus diesem Grunde müssen die Auskünfte in jedem Fall abgegolten werden (gemäss den entsprechenden kantonalen oder kommunalen Gebührentarifen). Generell halten wir fest, dass wir der Ansicht sind, dass bei einem Verfahren, für das die Federführung beim Bund liegt, die Gemeinden bis auf die vermehrten persönlichen Anfragen und Vorgespräche sowie die allfällige Abgabe von Gesuchsformularen nicht weiter belastet werden dürfen.

Anträge

Wir beantragen Folgendes zu beachten:

- ▶ Schaffung zusätzlicher rechtlicher Grundlagen, um die Einwohnerdienste zur Abgabe entsprechender Bescheinigungen an Drittpersonen zu legitimieren (unter Einbezug des Datenschutzes).
- ▶ Die Aufwände der Städte und Gemeinden für Abklärungen müssen mit Gebühren gedeckt werden.
- ▶ Für die Glaubhaftmachung eines Aufenthaltsrechtes anhand von Zivilstandsregistereinträgen müssen zusätzliche „Begleitdokumente“ definiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband